

**19. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Beschluß vom 19. Mai 1877 wurde u. A. der Plan über die Bau- und Niveaulinien der sogen. Drahtzugstraße in Hirslanden genehmigt.

B. Mit Eingabe vom 24. Oktober 1888 suchte der Gemeinderath Riesbach um Genehmigung eines abgeänderten Baulinienplanes für diese Straße nach. Da es sich aber herausstellte, daß nicht nur die Baulinien, sondern auch die Niveaulinien abgeändert werden sollen, während die Ausschreibung sich nur auf erstere bezog, so wurde die Vorlage mit Beschluß vom 10. November 1888 zur Vervollständigung zurückgewiesen.

C. Der Gemeinderath Hirslanden hat hierauf unterm 22. November 1888 (Amtsblatt Nr. 94 vom 23. November) eine neue Ausschreibung sowohl über die Bau- als auch über die Niveaulinien erlassen, und sendet nun, nachdem lt. beil. Zeugniß der Bezirksrathskanzlei keine Einsprachen dagegen erhoben worden sind, die Pläne mit Eingabe vom 19. Dezember 1888 neuerdings zur Genehmigung ein.

D. Die Aenderungen sowohl der Baulinien als der Niveaulinien sind unwesentliche, aber durch die Lokalität bedingt.

Die Bauliniendistanz von 50' = 15 m ist beibehalten. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

1. Die vom Gemeindrath Hirslanden eingesandten Pläne über die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Drahtzugstraße werden genehmigt und der Beschluß vom 19. Mai 1877, soweit sich derselbe auf diese Straße bezieht, aufgehoben.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Hirslanden, unter Rücksendung je eines Doppels der Bau- und Niveaupläne, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der andern Plandoppel und der übrigen Akten.

---